

Dr. Wolfram Viefhues (Hrsg.)

Elektronischer Rechtsverkehr

Startbereit zum 1.1.2018?

Inkrafttreten der ERVV und Nutzungspflicht des beA!

eBroschüre

Elektronischer Rechtsverkehr

Startbereit zum 1.1.2018?

Inkrafttreten der ERVV und Nutzungspflicht des beA!

Hrsg. von

Aufsicht führender Richter am Amtsgericht Oberhausen a. D.

Dr. Wolfram Viefhues

Gelsenkirchen

Zitiervorschlag:

Viefhues, Elektronischer Rechtsverkehr Ausgabe 4/2017, Rn 1

Copyright 2018 by Deutscher Anwaltverlag, Bonn

Startbereit zum 1.1.2018? Inkrafttreten der ERVV und Nutzungspflicht des beA!

Inhalt

	Rdn		Rdn
A. Einleitung	1	V. Sichere Alternativen für den Austausch mit dem Mandanten	33
B. Rechtsverordnung zum elektronischen Rechtsverkehr (ERVV) in Kraft	2	1. Webakte	34
I. Rechtsverordnung zu § 130a ZPO	2	2. MavoRA	35
II. Zwingend: Einreichung als PDF-Dokument	5	3. Anwaltssoftwareanbieter	
III. Behandlung unzulässiger Formate	8	G. EDV-Gerichtstag 2017	36
IV. Soll-Vorschrift: Vorgabe zu den Dateinamen und zum strukturierten Datensatz	9	H. Symposium eIDAS-VO	37
V. Zulässiger Übermittlungsweg	11	J. Infos aus Bund und Bundesländern	46
VI. Verbot der Containersignatur	12	I. Neues einheitliches Justizsystem	46
VII. Besonderes elektronisches Behördenpostfach	13	II. Elektronischer Rechtsverkehr in Grundbuchsachen in Sachsen und Rheinland-Pfalz	48
C. Neuregelung der Verschwiegenheitsverpflichtung in § 203 StGB und § 43e BRAO	14	III. 15 Jahre „BSI für Bürger“	49
D. beA: Update im September 2017 und weitere Postfächer	16	K. Ausgewählte Rechtsprechung zum ERV	50
I. Neue Funktionen im September 2017	16	I. Anscheinsbeweis durch Ausdruck eines Sendeberichts über die Veröffentlichung im Internet	50
II. Postfächer für Syndikusrechtsanwälte	18	II. Übernahmehersuchen ohne elektronische Signatur	51
III. Weitere Kanzleien und weitere Postfächer	22	III. Verwertbarkeit von Dash-Cam-Aufzeichnungen bei Verkehrsunfällen im Zivilprozess	52
IV. Keine Postfächer für RA-Kapitalgesellschaften und Sozietäten	24	IV. Verwertbarkeit von Dashcam-Aufnahmen durch Inaugenscheinnahme	53
E. beA statt EGVP	26	V. Verlängerung der Rechtsmittelbegründungsfrist durch den Vorsitzenden bedarf keiner Unterschrift	54
F. beA – Kommunikation mit Mandanten	28	VI. Unrichtige Rechtsbehelfsbelehrung bei fehlendem Hinweis auf Möglichkeit der Einspruchseinlegung per E-Mail	55
I. Kommunikation über das Bürgerpostfach	28		
II. Einrichtung des Bürgerpostfachs	29		
III. Nachrichten über das Bürgerpostfach senden und empfangen	31		
IV. Nachrichten über das beA an den Mandanten senden	32		

A. Einleitung

Verfasser: Dr. Wolfram Viefhues

weitere Aufsicht führender Richter am Amtsgericht a.D., Gelsenkirchen

Am 1.1.2018 wird die Rechtsverordnung zum elektronischen Rechtsverkehr (ERVV) in Kraft treten. Mit der ERVV macht der elektronische Rechtsverkehr einen wichtigen Schritt nach vorne. Denn sie sorgt für bundesweite Vereinheitlichung und Standardisierung und schafft damit die Grundlage für einen effizienteren Rechtsverkehr. In dieser Ausgabe unserer eBroschüre lesen Sie, welche Regelungen im Rahmen der ERVV – insbesondere zu Anlagen und Schriftsätzen – in der täglichen Praxis zum Tragen kommen und was bei ihrer Umsetzung zu beachten ist. 1

Zusammen mit Inkrafttreten der ERVV wird ab 1.1.2018 bekanntlich auch die passive Nutzung des beA für Anwälte und Anwältinnen verpflichtend, also die Überwachung der Posteingänge im eigenen besonderen elektronischen Anwaltspostfach. Über die Neuerungen des beA durch das Update im September 2017 berichtet *Christopher Brosch*. Die Kommunikation zwischen Anwalt und Mandant im Hinblick auf beA und EGVP erläutert *Illona Cosack* leicht verständlich anhand von Abbildungen. Außerdem finden Sie in dieser Ausgabe wissenswerte Informationen zur IT innerhalb und außerhalb der Justiz und neben einem Bericht über den diesjährigen EDV-Gerichtstag einen weiteren über ein Symposium zur eDIAS-VO von *Jennifer Seiffge*, sowie die schon traditionelle von *Wolfgang Kuntz* verfasste Rechtsprechungsübersicht zum elektronischen Rechtsverkehr.

Die Redaktion wünscht Ihnen eine für Ihre alltägliche Arbeit gewinnbringende Lektüre!

B. Rechtsverordnung zum elektronischen Rechtsverkehr (ERVV) in Kraft

Verfasser: Dr. Wolfram Viefhues

weitere Aufsicht führender Richter am Amtsgericht a.D., Gelsenkirchen

I. Rechtsverordnung zu § 130a ZPO

Es geht weiter mit der Konkretisierung der rechtlichen Vorgaben für den flächendeckenden elektronischen Rechtsverkehr. Bislang fehlte noch die Rechtsverordnung zu § 130a ZPO, die jetzt abschließend vom Bunderrat, dessen Zustimmung erforderlich ist, beraten wurde und zum 1.1.2018 in Kraft tritt. 2

Diese „**Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach**“ (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) enthält in Kapitel 2 Regelungen über die **technischen Rahmenbedingungen** der Einreichung elektronischer Dokumente bei den Gerichten. Hierzu zählen insbesondere die Formate der elektronischen Dokumente, die Anforderungen an strukturierte Datensätze und die Übermittlung elektronischer Dokumente mit qualifizierter elektronischer Signatur. Weitere technische Details der elektronischen Kommunikation, die einer fortwährenden Anpassung an die technische Entwicklung bedürfen, sollen künftig einheitlich von der Bundesregierung bekannt gemacht werden. Kapitel 3 der ERVV regelt die Einzelheiten des **besonderen elektronischen Behördenpostfachs**, das nach Durchführung eines Identifizierungsverfahrens die Übermittlung elektronischer Dokumente an die Gerichte auf einem sicheren Übermittlungsweg ermöglicht.

Da diese ERVV bisher keine Regelungen über die elektronische Kommunikation in Strafsachen und Ordnungswidrigkeiten enthält, ist noch ein „Entwurf einer **Verordnung zur Änderung der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung** (Änderung der „Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung“ für den Bereich des Strafrechts) auf den Weg gebracht worden, die ebenfalls zum 1.1.2018 in Kraft treten wird. Die beabsichtigten Änderungen sehen im Wesentlichen vor, dass die bereits in der ERVV vorgesehenen Regelungen auch für die Einreichung elektronischer Dokumente bei Strafverfolgungsbehörden und Strafgerichten (bzw. auch bei Bußgeldbehörden) gelten. Eingefügt wird daher Kapitel 4 – Elektronischer Rechtsverkehr mit Strafverfolgungsbehörden und Strafgerichten. Dieser Entwurf war bis zum Redaktionsschluss noch in der Beratung. Wir werden in der nächsten Ausgabe darüber berichten.

3

Praxistipp

Zu beachten ist, dass die ERVV über den unmittelbaren Verweis in § 753 Abs. 4 Satz 2 ZPO in der ab dem 1.1.2018 geltenden Fassung auch für die elektronische Kommunikation mit den Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollziehern gilt.

4

II. Zwingend: Einreichung als PDF-Dokument

Die für die anwaltliche Praxis wichtigste Regelung enthält § 2 ERVV mit den **Anforderungen an elektronische Dokumente**. Danach muss der **Schriftsatz** als elektronisches Dokument im **Dateiformat PDF** übermittelt werden, und zwar in **druckbarer, kopierbarer und, soweit technisch möglich, durchsuchbarer Form**. Für eine Übergangszeit, die vom Bundesrat bis zum 30.6.2019 verlängert worden ist, kann noch von der Übermittlung des elektronischen Dokuments in durchsuchbarer Form abgesehen werden.

5

Die Erzeugung eines PDF-Dokuments aus einem Schriftsatz ist technisch kein Hindernis, denn alle gängigen Textverarbeitungsprogramme enthalten die Funktion, das erstellte Dokument als PDF abzuspeichern. Allerdings muss dies den Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen in den Kanzleien, die die Schreibarbeiten erledigen, auch entsprechend vermittelt werden. Denn es darf nicht der Ursprungstext des erstellten Word-Dokuments an das Gericht geschickt werden, sondern das daraus erstellte PDF-Dokument, und dieses Dokument muss ggf. signiert werden.

Nur dann wenn ausnahmsweise die bildliche Darstellung im Dateiformat PDF nicht verlustfrei wiedergegeben werden kann, darf das elektronische Dokument zusätzlich im Dateiformat TIFF übermittelt werden. Die Dateiformate PDF und TIFF müssen den nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 ERVV bekanntgemachten Versionen entsprechen.

6

Für die Praxis wichtig sind die Ausnahmen, in denen diese Verpflichtung nicht gilt:

- Tabellen und Verzeichnisse (hier insbesondere die Insolvenztabelle (§ 175 InsO), für die die abweichende Regelung in § 5 Abs. 4 InsO unberührt bleibt);
- die (elektronische) Übermittlung und Beiziehung von **Behördenakten**;
- das Einlieferungsverfahren in das Schuldnerverzeichnis und Vermögensverzeichnisregister;
- die Übermittlung elektronischer Formulare wie etwa das Formular für den Vollstreckungsauftrag an Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher oder
- die auf Grundlage des § 130c ZPO, § 14a FamFG und der entsprechenden Vorschriften für die **Fachgerichtsbarkeiten** eingeführten elektronischen Formulare;
- die Einreichung nur maschinell lesbarer Anträge im Mahnverfahren.

Werden Schriftsätze nicht bereits als elektronisches Dokument, sondern in Papierform erzeugt und anschließend durch Einscannen in ein elektronisches Dokument umgewandelt, muss dieses elektronische Dokument – jedenfalls nach Ablauf der Übergangsfrist – als PDF-Dokument in durchsuchbarer Form ein-

7

gereicht werden. Das ist nur dann möglich, wenn das eingescannte Dokument mit einem Texterkennungsprogramm als **OCR-Scan** (Optical Character Recognition) erstellt wurde.

Soweit es sich bei den einem Schriftsatz beigefügten Anlagen um **Beweisobjekte** (für den richterlichen Augenschein) handelt, gelten diese Anforderungen nicht. Solche eingescannten Dokumente sind in unbehandelte Form zu übermitteln.

III. Behandlung unzulässiger Formate

Da § 2 Abs. 1 Satz 1 und 2 ERVV die zulässigen Dateiformate abschließend benennt, sind andere Formate ausgeschlossen, so etwa die komprimierte Übermittlung im **ZIP-Dateiformat**. Zur Bearbeitung ungeeignet können etwa elektronische Dokumente sein, die mit **Schadsoftware** versehen sind oder durch ein **Kenntwort** lesegeschützt sind. 8

Praxistipp

Genügt ein Dokument den Anforderungen der ERVV nicht, wird eine Datei also in einer unzulässigen Form übermittelt, muss dies gemäß § 130a Abs. 6 ZPO dem Absender unter Hinweis auf die Unwirksamkeit des Eingangs und auf die geltenden technischen Rahmenbedingungen unverzüglich mitgeteilt werden.

Der Absender muss dann das Dokument unverzüglich im geeigneten Dateiformat nachreichen und glaubhaft machen, dass es mit dem zuerst eingereichten Dokument inhaltlich übereinstimmt. Nur dann gilt das Dokument als zum Zeitpunkt der früheren Übermittlung eingegangen.

IV. Soll-Vorschrift: Vorgabe zu den Dateinamen und zum strukturierten Datensatz

Des Weiteren besteht die Vorgabe, dass der Dateiname den Inhalt des elektronischen Dokuments schlagwortartig umschreiben und bei der Übermittlung mehrerer elektronischer Dokumente eine logische Nummerierung enthalten soll. Der Dateiname des Schriftsatzes soll der **üblichen Bezeichnung in der jeweiligen Prozessordnung** entsprechen, also beispielsweise als Klageschrift, Klageerwiderung, Berufungs- oder Revisionschrift oder Kostenfestsetzungsantrag bezeichnet werden. 9

Der Schriftsatz und die Anlagen sollen neben der Inhaltsbezeichnung durch die Voranstellung einer **Nummerierung** (etwa 01, 02, 03 ...) geordnet werden. Dies dient dazu, die automationsgestützte Einordnung in die gerichtliche elektronische Akte zu erleichtern.

Klargestellt ist, dass eine fehlerhafte Bezeichnung des Dateinamens nicht zur Zurückweisung des elektronischen Dokuments nach § 130a Abs. 6 ZPO führen wird, denn die Regelung ist als reine **Soll-Vorschrift** ausgestaltet und es sind **keine Sanktionen** vorgesehen.

Zudem soll dem elektronischen Dokument ein strukturierter maschinenlesbarer **Datensatz im Format XML** beigefügt werden, der die automatisierte Erfassung bestimmter Grunddaten durch die Gerichte und im weiteren Verfahren die Zuordnung des elektronischen Dokuments zu einem (bereits anhängigen) Gerichtsverfahren ermöglicht. 10

V. Zulässiger Übermittlungsweg

§ 4 der ERVV legt fest, dass für diese Dokumente als zulässiger Übermittlungsweg neben den in § 130a ZPO definierten sicheren Übermittlungswegen (beA, beBPO, beN, DE-Mail mit sicherer Anmeldung 11

usw.) nur das EGVP (elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach) eröffnet ist. Damit ist die Übermittlung qualifiziert elektronisch signierter Dokumente auf anderen Wegen ausgeschlossen.

VI. Verbot der Containersignatur

Durch das Verbot der Signatur mehrerer Dokumente mit einer gemeinsamen qualifizierten Signatur in § 4 Abs. 2 ERVV wird die nach der bisherigen Rechtsprechung zulässige Containersignatur ausgeschlossen. **12**

VII. Besonderes elektronisches Behördenpostfach

In der ERVV werden weiterhin die notwendigen Regelungen über das besondere elektronische Behördenpostfach (beBPo) geregelt, über das Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts künftig ebenfalls parallel zu den Regelungen des beA elektronische Dokumente ohne qualifizierte elektronische Signatur übermitteln können. **13**

C. Neuregelung der Verschwiegenheitsverpflichtung in § 203 StGB und § 43e BRAO

Verfasser: Dr. Wolfram Viefhues

weitere Aufsicht führender Richter am Amtsgericht a.D., Gelsenkirchen

§ 203 StGB stellt die anwaltliche Verschwiegenheitspflicht unter Strafrechtsschutz. Ein Anwalt, der Dritten unbefugt ein Mandantengeheimnis „offenbart“, macht sich strafbar. **14**

Die Neufassung dieser Vorschrift klärt viele Streitfragen und erleichtert das in der IT-Welt unverzichtbare sog. **Outsourcing**, indem in einem neuen § 203 Abs. 3 StGB die bislang fehlende „Weitergabebefugnis“ geschaffen wird. Damit steht jetzt zweifelsfrei fest, dass der Anwalt Mandatsinformationen nicht nur an den „Gehilfen“ (also bei ihm selbst beschäftigte Personen), sondern auch an „sonstige mitwirkende Personen“ weitergeben darf. Damit ist eine rechtlich saubere Grundlage für die **Einbeziehung von Dienstleistern in das Mandat** geschaffen worden. Ein risikoloses Outsourcing ist jetzt möglich.

Zugleich wurde das anwaltliche Berufsrecht angepasst. Die Regelungen zur Verschwiegenheitsverpflichtung der Mitarbeiter sind aus der Berufsordnung der Rechtsanwälte (BORA) in die Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO) überführt worden. Dort regelt jetzt § 43e BRAO die Rahmenbedingungen, die der Anwalt zu beachten hat, wenn er Dienstleistern den Zugang zu Mandatsinformationen eröffnet. Die Dienstleister müssen sich gleichfalls – in Textform – zur Verschwiegenheit verpflichten. **15**

D. beA: Update im September 2017 und weitere Postfächer

Verfasser: Christopher Brosch

Rechtsanwalt, Berlin

I. Neue Funktionen im September 2017

Nachdem die BRAK am Pfingstwochenende 2017 (3./4.6.) die beA-Webanwendung um mehrere Funktionen ergänzt hat (siehe eBroschüre ERV 3/2017, Rn 8, 10 ff.), sind am 16./17.9.2017 weitere kleinere Features hinzugekommen. Insbesondere ist es nun möglich, bei der Nachrichtenerstellung in der beA-Webanwendung in das Textfeld eine Fußzeile automatisch einzufügen.¹ Diese **Fußzeile** – mitunter auch als „Signatur“ bezeichnet – kann etwa Kommunikationsdaten wie Telefonnummer oder Postadresse oder auch allgemeine Hinweise („Denken Sie an die Umwelt ...“) enthalten. Wenn, wie im Regelfall, ein Schriftsatz in Form eines PDF-Dokuments als Anlage zu einer beA-Nachricht versandt wird, können sämtliche Informationen in dem Dokument enthalten sein, so dass die Fußzeile nicht erforderlich ist.

Daneben ist nun die **Stapelsignatur** in der beA-Webanwendung auf einfache Weise möglich.² Schriftsätze mehrerer Nachrichtentwürfe können in einem Arbeitsschritt signiert werden; die Auswahl der Nachrichten ist über die Nachrichtenübersicht möglich.

II. Postfächer für Syndikusrechtsanwälte

Die nächste größere Neuerung am beA wird voraussichtlich die Einführung der Postfächer für Syndikusrechtsanwälte sein.³ Das Gesetz zur Neuordnung des Rechts der Syndikusanwälte⁴ sieht durch § 46c BRAO i.V.m. § 31a BRAO vor, dass auch Syndikusrechtsanwälte ein beA-Postfach erhalten. Die Neuregelung ist bereits am 1.10.2016 in Kraft getreten, die BRAK hat jedoch die Postfächer in der vom Gesetzgeber vorgesehenen knappen Frist aufgrund der umfangreichen technischen Anpassungen am beA-Gesamtsystem nicht einrichten können. Die Einrichtung der Postfächer für Syndikusrechtsanwälte soll nun im November 2017 erfolgen.⁵

Wie die derzeit bereits existierenden Postfächer für Rechtsanwälte alten Rechts ist die Einrichtung eines Postfachs für Syndikusrechtsanwälte **an die Eintragung im Rechtsanwaltsverzeichnis geknüpft**. Wer als Syndikusrechtsanwalt mehrere Arbeitgeber hat, erhält dementsprechend auch mehrere Einträge im Rechtsanwaltsverzeichnis (§ 46c Abs. 5 BRAO) und somit auch **mehrere Postfächer**. Wer daneben Rechtsanwalt alten Rechts ist, hat als solcher noch ein weiteres Postfach. Für jedes Postfach ist eine eigene beA-Karte erforderlich – die SAFE-ID des Postfachs, die jedes Postfach eindeutig bezeichnet, ist auf der beA-Karte (Basis oder Signatur) hinterlegt.

Sämtliche **SAFE-IDs** werden künftig gemäß § 31 Abs. 4 S. 1 BRAO im Rechtsanwaltsverzeichnis⁶ aufgeführt sein. In Zukunft kann ein Rechtsanwalt seine SAFE-ID daher selbst im Rechtsanwaltsverzeichnis abrufen und muss diese nicht mehr bei der Rechtsanwaltskammer erfragen, wenn sie ihm nicht mehr vorliegt.

1 <http://www.brak.de/zur-rechtspolitik/newsletter/bea-newsletter/2017/ausgabe-38-2017-v-21092017.news.html#hl146413>.

2 <http://www.brak.de/zur-rechtspolitik/newsletter/bea-newsletter/2017/ausgabe-38-2017-v-21092017.news.html#hl146393>.

3 Stand der Informationen: 19.10.2017.

4 Gesetz zur Neuordnung des Rechts der Syndikusanwälte und zur Änderung der Finanzgerichtsordnung v. 21.12.2015, BGBl I, 2517.

5 BRAK-Magazin 5/2017, S. 11.

6 <http://www.rechtsanwaltsregister.org/>

Praxistipp

20

Derzeit können noch keine beA-Karten für Syndikusrechtsanwälte bestellt werden. Voraussichtlich am 27.11.2017 werden die beA-Postfächer für Syndikusrechtsanwälte eingerichtet werden; die zur Bestellung der beA-Karte erforderliche SAFE-ID wird im Rechtsanwaltsverzeichnis abrufbar sein.⁷ Es empfiehlt sich zudem, für aktuelle Informationen den beA-Newsletter der BRAK⁸ zu abonnieren.

Die für die Herstellung der beA-Karten zuständige Bundesnotarkammer hat mitgeteilt – ohne dabei eine Garantie für den Einzelfall geben zu können –, dass bei einer **Bestellung bis zum 15.12.2017** eine Auslieferung der beA-Karte rechtzeitig zum 1.1.2018 möglich sei. Dies ist insbesondere vor dem Hintergrund der auch Syndikusrechtsanwälte ab 2018 treffenden sog. passiven Nutzungspflicht (§ 31a Abs. 6 BRAO) von Bedeutung.

Über die Bestellung der beA-Karte hinaus sind zur Nutzung des beA für Syndikusrechtsanwälte weitere Voraussetzungen zu schaffen – neben einem Computer mit Internetzugang ist insbesondere ein Chipkartenlesegerät erforderlich (siehe eBroschüre ERV 3/2017, Rn 5 ff.). Gerade in größeren Organisationen kommen Fragen der Einbindung in die jeweilige IT-Infrastruktur (ggf. ist hier eine Prüfung und Freigabe durch die zuständige Organisationseinheit vorgesehen), Rechtevergabe und Vertretungsregelungen hinzu.⁹ Welcher Kollege soll im Fall von Krankheit oder Urlaub die Vertretung übernehmen? Welcher Mitarbeiter benötigt welche Rechte an welchen beA-Postfächern? Wie viele beA-Mitarbeiterkarten werden benötigt? Diese Fragen können auch bereits vor der Einrichtung der Postfächer behandelt werden.

21

III. Weitere Kanzleien und weitere Postfächer

Aufgrund der Änderungen durch das Gesetz zur Umsetzung der Berufsankennungsrichtlinie¹⁰ ist seit dem 18.5.2017 in § 27 BRAO die Möglichkeit der Einrichtung „weiterer Kanzleien“ vorgesehen. Eine „weitere Kanzlei“ ist von einer Zweigstelle zu unterscheiden und soll Fälle erfassen, in denen ein Rechtsanwalt seine **Tätigkeit zugleich in mehreren Organisationsformen** (d.h. als Einzelanwalt und in einer Berufsausübungsgemeinschaft oder in verschiedenen Berufsausübungsgemeinschaften) ausübt.¹¹ Durch die „weitere Kanzlei“ wird dem Anliegen Rechnung getragen, im Sinne der anwaltlichen Verschwiegenheit eine organisatorische Trennung der beA-Posteingänge zu erreichen – bei nur einem Postfach könnten Mitarbeiter mit Zugriffsrechten auch die die andere Kanzlei betreffenden Nachrichten lesen.

22

Weitere Kanzleien werden ab dem 1.1.2018 in die Verzeichnisse der Rechtsanwaltskammern eingetragen – entsprechende Änderungen an § 31 Abs. 3 Nr. 3 und 4 BRAO n.F. treten erst dann in Kraft. § 31a Abs. 7 BRAO n.F. wird zukünftig vorsehen, dass die Bundesrechtsanwaltskammer ab dem Jahr 2018 für jede im Gesamtverzeichnis eingetragene weitere Kanzlei eines Mitglieds einer Rechtsanwaltskammer ein weiteres besonderes elektronisches Anwaltspostfach einrichtet. Die Eintragung der weiteren Kanzlei erfolgt durch die jeweilige Rechtsanwaltskammer. Die **Einrichtung eines weiteren beA-Postfachs** ist automatische Folge der **Eintragung einer weiteren Kanzlei**. Mit der SAFE-ID des weiteren Postfachs muss der Rechtsanwalt eine **weitere beA-Karte** erwerben.

⁷ BRAK, Nachrichten aus Berlin v. 8.11.2017.

⁸ <http://www.brak.de/bea-newsletter/>

⁹ *Hermesmeier*, BRAK-Magazin 5/2017, S. 11.

¹⁰ Gesetz zur Umsetzung der Berufsankennungsrichtlinie und zur Änderung weiterer Vorschriften im Bereich der rechtsberatenden Berufe v. 12.5.2017, BGBl I 1121.

¹¹ BT-Drucks 18/9521, S. 83.

Eine weitere Änderung des Gesetzes zur Umsetzung der Berufsanerkenntnisrichtlinie betrifft die Einrichtung von Postfächern für **dienstleistende europäische Rechtsanwälte** (§§ 25 ff. EuRAG). Niedergelassene europäische Rechtsanwälte (§§ 2 ff. EuRAG) werden in das Gesamtverzeichnis nach § 31 BRAO eingetragen und erhalten daher bereits heute ein beA-Postfach. Durch den zum 1.1.2018 in Kraft tretenden § 27a EuRAG werden dienstleistende europäische Rechtsanwälte die Möglichkeit erhalten, bei der zuständigen Rechtsanwaltskammer ein beA-Postfach zu beantragen. Anders als bei sämtlichen anderen beA-Postfächern hat der Gesetzgeber hier eine Option vorgesehen. So soll einer befürchteten Beschränkung der Dienstleistungsfreiheit entgegengewirkt werden.¹² Der dienstleistende europäische Rechtsanwalt wird nur zu dem Zweck der Einrichtung des beA-Postfachs in das Verzeichnis nach § 31 BRAO, das die rechtliche und technische Grundlage der Einrichtung von beA-Postfächern ist, eingetragen – da § 31 Abs. 2 BRAO nicht gemäß § 27a Abs. 1 EuRAG entsprechend anzuwenden ist, kann nach diesen Rechtsanwälten insbesondere nicht gesucht werden.

IV. Keine Postfächer für RA-Kapitalgesellschaften und Sozietäten

Ein Postfach für Rechtsanwaltskapitalgesellschaften ist hingegen vom Gesetzgeber weiterhin nicht vorgesehen. Für sie sind gemäß § 59m Abs. 2 BRAO weder die Vorschrift über das Gesamtverzeichnis nach § 31 BRAO noch § 31a BRAO, der auf Grundlage des Gesamtverzeichnisses die Einrichtung von beA-Postfächern vorsieht, anwendbar. Eine entsprechende Änderung der BRAO wird von verschiedenen Seiten gefordert;¹³ konkrete gesetzgeberische Pläne sind bislang jedoch nicht bekannt geworden.

Auch erhalten Sozietäten als solche kein beA-Postfach. Das beA ist nach der gesetzlichen Konzeption ein persönliches Postfach des Rechtsanwalts, das aufgrund der Eintragung im Rechtsanwaltsverzeichnis nach § 31 BRAO eingerichtet wird. Sozietäten werden jedoch nicht in das Verzeichnis eingetragen; sie erscheinen lediglich im Namen der Kanzlei eines Rechtsanwalts (§ 31 Abs. 3 Nr. 2 BRAO).

Praxistipp

Obwohl eine Kanzlei als solche über das beA nicht adressierbar ist, lässt sich durch Konfiguration des beA eine zentrale Bearbeitung des Posteingangs erreichen – auch wenn Zustellungen an einzelne Rechtsanwälte erfolgen:

Durch die Vergabe von Zugriffsrechten an eine Person¹⁴ und die Einrichtung einer Sicht,¹⁵ die alle Nachrichten in sämtlichen Postfächern umfasst, für die diese Person Zugriffsrechte besitzt, lässt sich der gesamte Posteingang der Kanzlei überwachen. Dass der jeweils sachbearbeitende Rechtsanwalt die Nachricht unmittelbar erhält, soll daneben durch § 130 Nr. 1a ZPO erreicht werden: Nach dieser ebenfalls durch das Gesetz zur Umsetzung der Berufsanerkenntnisrichtlinie eingeführten Vorschrift soll in Schriftsätzen neben dem eigenen elektronischen Postfach des Verfassers insbesondere auch das elektronische Postfach des Prozessgegners bzw. des anderen Beteiligten bzw. seines Prozessbevollmächtigten oder eines Dritten angegeben werden, an den der Schriftsatz zugestellt oder übermittelt werden soll.¹⁶

¹² BT-Drucks 18/9521, S. 156 f.

¹³ U.a. BRAK, Stellungnahme 16/2016, S. 6.

¹⁴ beA-Anwenderhilfe zum Berechtigungskonzept: <https://www.bea-brak.de/xwiki/bin/view/BRAK/%2300092>.

¹⁵ beA-Anwenderhilfe zu Sichten: <https://www.bea-brak.de/xwiki/bin/view/BRAK/%2300099>.

¹⁶ BT-Drucks 18/9521, S. 229.

Für den Fall des Ausscheidens eines Rechtsanwalts aus der Sozietät können klarstellende vertragliche Regelungen über den Umgang mit den die bisherige Sozietät betreffenden Nachrichten sinnvoll sein, die der Rechtsanwalt eventuell noch an sein Postfach erhält.

Hinweis: Der Beitrag gibt ausschließlich die persönliche Auffassung des Autors wieder.

E. beA statt EGVP

Verfasserin: Ilona Cosack

Fachbuchautorin und Inhaberin der ABC AnwaltsBeratung Cosack, Fachberatung für Rechtsanwälte und Notare

Im Gesamtverzeichnis des beA sind neben den beA-Adressen, die mit „DE.BRAK“ beginnen, auch die Adressen des EGVP-Postfachs, sofern dieses nicht gelöscht ist, verzeichnet. **26**

Ein Rechtsanwalt schreibt dazu im Forum Elektronischer Rechtsverkehr bei XING:

„Hallo Community,

mit Erschrecken habe ich festgestellt, dass nun plötzlich im Gesamt-Empfängerverzeichnis von beA auch unsere früheren Safe-IDs aus der EGVP-Zeit unter unserem Namen gefunden werden. Man kann also aus beA an die alte EGVP-ID etwas senden. Das bedeutet, dass wir beide Empfangswege überwachen müssen!!! was mir allerdings nicht mehr möglich ist (Zertifikat abgelaufen!!!) Dieses Problem habe ich nur zufällig aufgedeckt, weil ein sehr zuverlässiger Berufskollege mir glaubhaft versichert hat, eine beA-Nachricht an mich übermittelt zu haben, die ich aber definitiv nicht bekam. Bei der Recherche nach dem möglichen Problem (z.B. versehentlich Namensgleichheit) habe ich im Verzeichnis plötzlich meinen Namen doppelt gefunden. Wenn nun ein „unaufmerksamer“ Versender den „alten Safe-ID-Eintrag“ verwendet, kann er zwar über beA senden, es wird aber nach EGVP-Client übertragen. Dort habe ich versucht, die Daten abzurufen (über den Governikus-Justizclient), aber ich erhalte nichts – es kommt ausschließlich der Hinweis, dass mein Zertifikat abgelaufen sei (stimmt!!) und Nachrichten sind nicht mehr abrufbar.“

Legen Sie einen Stichtag fest, an dem Sie Ihr EGVP-Postfach löschen. Sichern Sie vorher alle noch benötigten Nachrichten. Im Gegensatz zum EGVP ist beA kein Archiv, hier sind alle Nachrichten am besten sofort auf den eigenen Rechner zu exportieren. **27**

■ Prüfen Sie Ihren Eintrag

Wählen Sie im Gesamtverzeichnis des beA als Empfänger Ihren eigenen Namen und prüfen Sie zunächst, ob außer der DE.BRAK SAFE-ID weitere Eintragungen bestehen. Sind Sie auch Anwaltsnotar, wird z.B. eine weitere Eintragung unter DE.BEN verzeichnet sein.

Empfänger auswählen

Empfänger aus: Adressbuch Gesamtes Verzeichnis

Filter

Name: Vorname:

PLZ: Ort:

<input type="checkbox"/>	Name	Straße	Hausnr.	SAFE-ID
<input type="checkbox"/>	(65189 Wiesbaden)			govello-12
<input type="checkbox"/>	(65189 Wiesbaden)			DE.BEN_PROD.be
<input type="checkbox"/>	(65189 Wiesbaden)			DE.BRAK.3e

■ Löschen Sie Ihr EGVP-Postfach rechtzeitig

Nach der Abkündigung des EGVP-Classic-Client wird die Justiz diesen für Rechtsanwälte nur noch bis zum 1.1.2018 zur Verfügung stellen.

Wenn Sie Ihr EGVP-Postfach (z.B. für Mahnbescheide) nicht mehr benötigen, exportieren Sie alle Nachrichten, die Sie noch aufheben wollen, auf Ihren eigenen Rechner. Löschen Sie dann das EGVP-Postfach. Auf der Seite <http://www.egvp.de/serviceformular/index.php> wird die Vorgehensweise wie folgt genau beschrieben:

Hinweis

„Öffnen Sie hierfür das zu löschende Postfach. Rufen Sie dann nochmals eventuell im Postfach befindliche Nachrichten ab. Schließen Sie dieses Postfach dann. Sichern Sie die Nachrichten soweit notwendig. Öffnen Sie das aktiv genutzte Postfach. Sie können das überzählige Postfach sodann über den Menüpunkt → Postfach → löschen selbst entfernen.“

Sollte das Postfach ungenutzt oder verwaist sein, findet sich auf dieser Seite ein Formular zum Ausfüllen. Eine zusätzliche Beschreibung erläutert die einzelnen Punkte: http://www.elrv.info/_downloads/faq/Anleitung-Loeschen-Postfaecher.pdf

F. beA – Kommunikation mit Mandanten

Verfasserin: Ilona Cosack

Fachbuchautorin und Inhaberin der ABC AnwaltsBeratung Cosack, Fachberatung für Rechtsanwälte und Notare

I. Kommunikation über das Bürgerpostfach

Der Mandant benötigt weder ein Kartenlesegerät noch eine Karte. Er muss lediglich gewisse technische Voraussetzungen erfüllen: schneller Internetzugang und passendes Endgerät (PC oder Laptop, jedoch

28

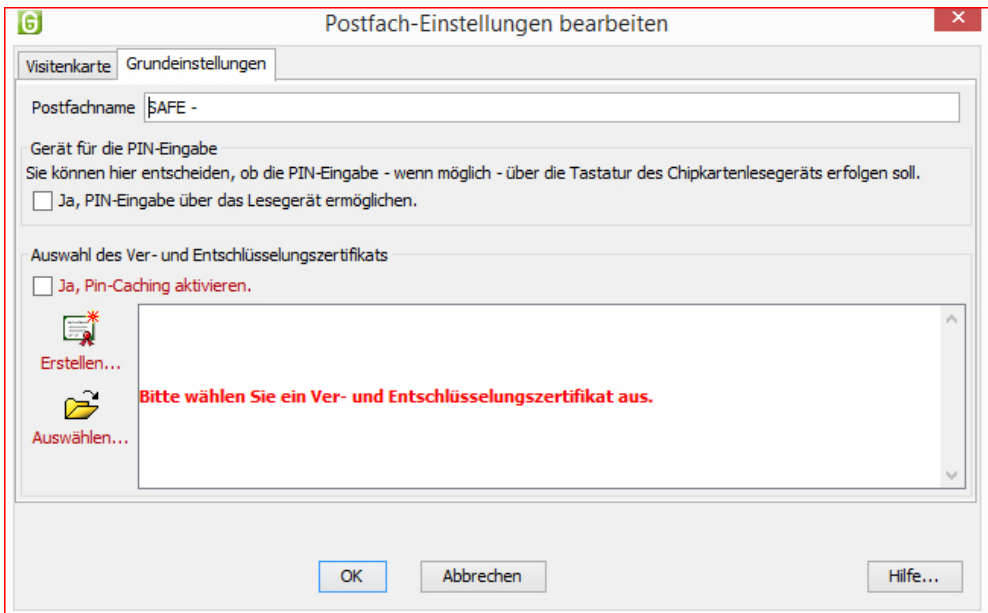
kein Smartphone) mit einem ausreichenden Arbeitsspeicher (mindestens 2 GB). Das Programm selbst benötigt 1 GB Speicherplatz. Es werden **nur Windows Betriebssysteme** unterstützt (Windows 7, 8.1 und 10). Zudem muss die neueste JAVA-Version installiert sein, da die EGVP-Infrastruktur, auf der das Bürgerpostfach läuft, **Java-basiert** ist.

II. Einrichtung des Bürgerpostfachs

Auf der Seite der Governikus KG (<https://www.governikus.de/produkte-loesungen/governikus-communicator/justiz-edition/>) muss die „**1:1-Alternative für den EGVP Classic-Bürger-Client**“ geladen werden. Dazu sind die Nutzungsbedingungen zu akzeptieren. Der Installationsprozess führt den Mandanten durch die einzelnen Schritte. Es wird ein selbst zu erstellendes Softwarezertifikat auf dem Computer oder auch auf einem USB-Stick gespeichert. Eine mindestens 4 Stellen umfassende PIN kann der Mandant selbst vergeben.

29





Wenn man das **Pin-Caching** aktiviert, wird beim Einloggen die PIN nicht mehr abgefragt. Dann ist allerdings das Sicherheitskriterium infrage gestellt, da nun jeder, der den PC verwendet, auf das Postfach zugreifen kann. Die Abfrage, ob die PIN über das Lesegerät eingegeben werden soll ist nur sinnvoll, wenn ein Kartenlesegerät benutzt werden soll und eine Karte vorhanden ist.

So sieht das Bürgerpostfach des Mandanten aus:

30



Praxistipp

Der Mandant sollte eine E-Mail-Adresse einrichten, damit er benachrichtigt wird, wenn Post in seinem Bürgerpostfach eingeht.

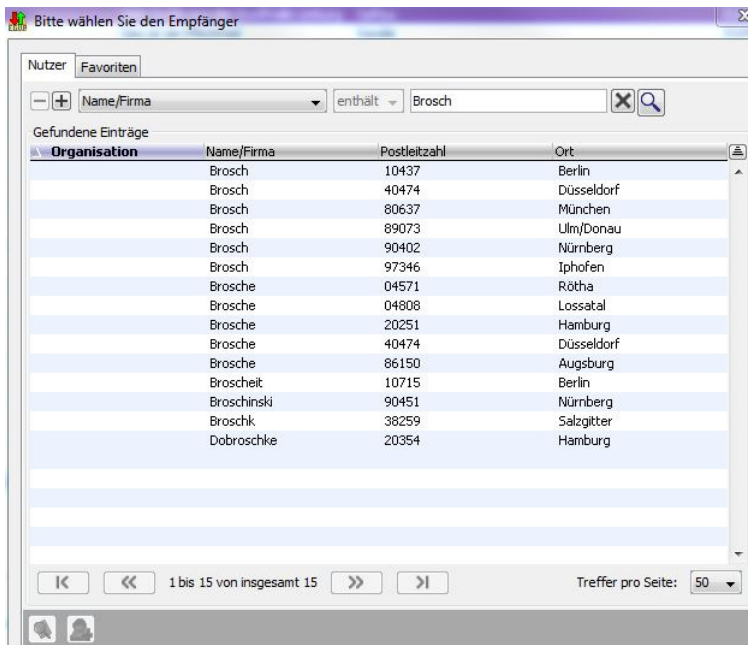
So sieht die Benachrichtigungsmail aus:



III. Nachrichten über das Bürgerpostfach senden und empfangen

Wenn der Mandant seinem Anwalt über das Bürgerpostfach eine Nachricht senden möchte, sucht er aus dem Verzeichnis die richtige Adresse aus. Sofern der Anwalt unzweifelhaft identifiziert werden kann, kann der Mandant den Anwalt sofort auswählen, sonst nimmt er ein weiteres Suchkriterium, z.B. Postleitzahl oder Ort, hinzu.

31

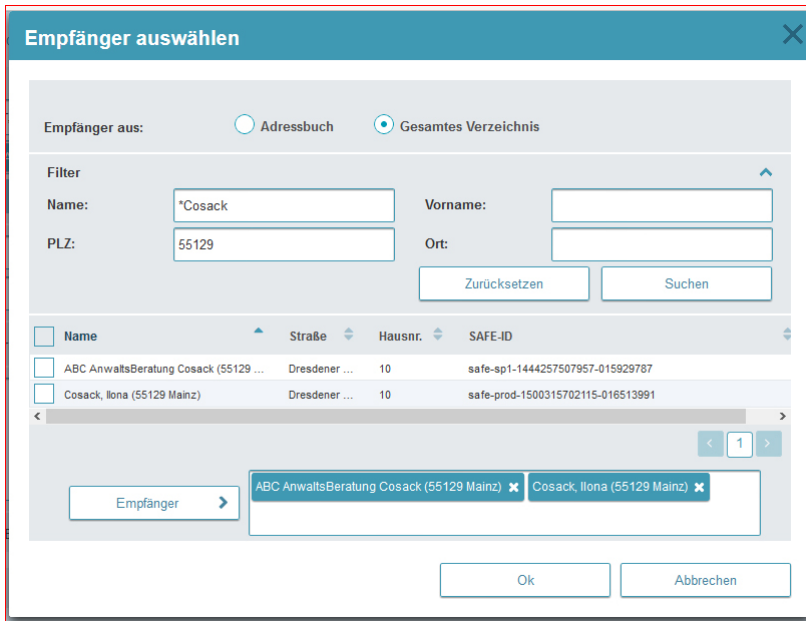


In unserem Beispiel finden wir zwar mehrere Rechtsanwälte mit dem Namen Brosch, aber nur einen in Berlin.

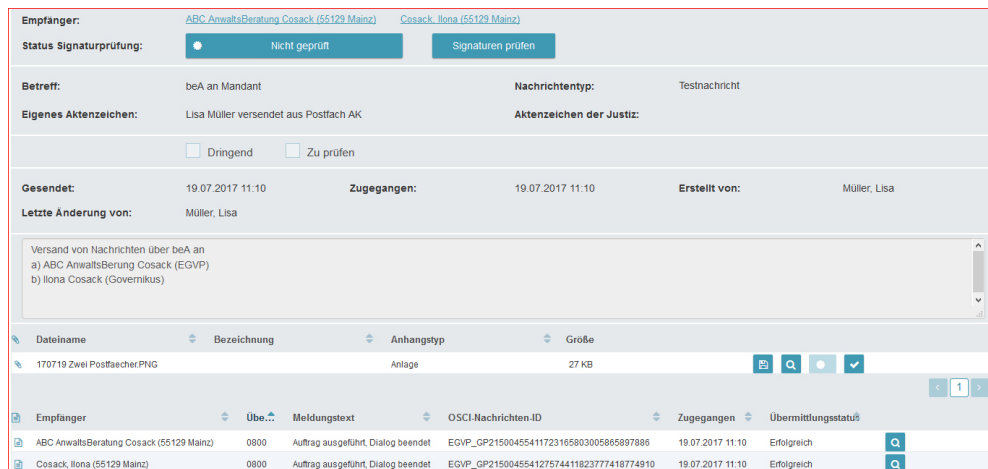
IV. Nachrichten über das beA an den Mandanten senden

Der Rechtsanwalt sucht sich aus dem Gesamtverzeichnis seinen Mandanten aus:

32



Er erstellt den Nachrichtentwurf und sendet diesen an den Mandanten:



V. Sichere Alternativen für den Austausch mit dem Mandanten

Abseits vom beA gibt es Alternativen, um mit dem Mandanten Nachrichten auf verschlüsseltem Weg auszutauschen. Zunächst gilt es mit dem Mandanten abzuklären, inwieweit er Wert auf eine verschlüsselte Kommunikation legt. Weisen Sie aktiv auf die Möglichkeiten einer sicheren Korrespondenz und die anwaltliche Verschwiegenheit als einen der Grundwerte der Anwaltschaft hin. Und lassen Sie sich bestätigen, falls der Mandant ggf. keinen Gebrauch von der verschlüsselten Korrespondenz machen möchte.

33

1. Webakte

Mit der Webakte (www.webakte.de) der Firma eConsult bieten Sie Ihren Mandanten einen einfachen Zugang mit Benutzername und PIN entweder auf der Seite der Webakte oder auf Ihrer eigenen Website. Der Mandant registriert sich einmal und kann dann rund um die Uhr mit PC, Tablet oder auch mit seinem Smartphone auf „seine“ Akte – nämlich nur die dort von Ihnen zur Verfügung gestellten Unterlagen – zugreifen. Im Gegenzug kann er Ihnen über diese Plattform ebenfalls Unterlagen zur Verfügung stellen. Beim Nachrichteneingang erhält er eine Benachrichtigung in seinem E-Mail-Postfach.

34

The screenshot shows the 'Aktenansicht' (Case View) interface. At the top, there are navigation buttons: 'Posteingang (0)', 'Meine Akten (1)', 'Quickfinder', and 'Abmelden'. A search bar with 'Volltextsuche' and a 'Suchen' button is on the right. The main header displays 'Aktenansicht' with a blue icon and a 'Seitenende' link. Below this, the case details are shown: 'Akte: 287/17 - [redacted]' and 'angelegt von Administrator / 09.08.2017 11:01h'. There are three buttons: 'Mitteilung hinzufügen', 'Akte bearbeiten', and 'Bewertung meines Anwaltes'. The main content is a table with three columns: 'Mitteilung', 'Anhang', and 'Datum'. The table lists several documents with their titles, dates, and times.

Mitteilung	Anhang	Datum
Gespräch mit dem Staatsanwalt		24.10.2017 09:55h
Ermittlungsakte + Bitte um Telefontermin	Ermittlungsakte + Bitte um Telefontermin.pdf	05.10.2017 17:21h
Auskunft aus dem Fahreignungsregister	Auskunft aus dem Fahreignungsregister.pdf	31.08.2017 13:32h
Dank für Vollmacht + Anfrage Kraftfahrt-Bundesamt	Anfrage Kraftfahrt_Bundesamt.pdf Vollmacht unterschrieben.pdf	17.08.2017 16:13h
Mandatsbestätigung	Verteidigungsanzeige + Akteneinsichtsgesuch.pdf Vollmachtsvordruck.pdf Mandatsbestätigung.pdf	09.08.2017 11:10h

2. MavoRA

Die SOLE Software GmbH bietet mit MavoRA (www.mavo.de) ein sicheres Kommunikationsportal für die Kanzlei an. Es gibt eine eigene Adresse <https://<ihre-kanzlei>.mavo.de>. Man kann Akten online verwalten und Nachrichten und Dokumente mit dem Mandanten austauschen, und zwar direkt im Browser – ohne Softwareinstallation. Sämtliche Daten sind Ende-zu-Ende-verschlüsselt.

35

[Akten](#) 170924 Ausloggen

Aktenzeichen 170924 mit Nutzern

Sichere Kommunikation

[Nachricht verfassen](#) [Dokumente hinzufügen](#) [Verwalten](#)

Dokument	Status	Größe	Hinzugefügt
Textnachricht vom 24.09.2017 21:55.txt Re: Textnachricht vom 24.09.2017 19:55.txt	von allen gesehen ✓	1,4 KB	vor 2 Stunden
Textnachricht vom 24.09.2017 19:55.txt Veranstaltung	gelesen	1012 Bytes	vor 4 Stunden
Textnachricht vom 24.09.2017 19:14.txt mavora.de	von allen gesehen ✓	278 Bytes	vor 5 Stunden
170924 mavora.de.JPG Mail vom Rechtsanwalt - sichere Kommunikation unter www.mavora.de	von allen gesehen ✓	109,2 KB	vor 5 Stunden

[← zurück zur Aktenübersicht](#)

3. Anwaltssoftwareanbieter

Wenn Sie Anwaltssoftware einsetzen, ist es naheliegend, zunächst mit Ihrem Anbieter zu klären, ob und ggf. welche Lösungen angeboten werden. Häufig ist die Lösung „aus einer Hand“ ein bequemer Weg, um eine sichere Kommunikation zu ermöglichen.

Praxistipp

Achten Sie beim Outsourcing von Dienstleistungen auf die Anwendung des deutschen Datenschutzrechts und lassen Sie alle Dienstleister eine Verschwiegenheitserklärung nach § 2 BORA unterzeichnen.

G. EDV-Gerichtstag 2017

Verfasser: Dr. Wolfram Viefhues

weitere Aufsicht führender Richter am Amtsgericht a.D., Gelsenkirchen

Die Veranstalter ziehen ein positives Fazit des 26. Deutschen EDV-Gerichtstages, der vom 20.–22.9.2017 unter dem Motto „Recht 4.0 – Vom elektronischen Rechtsverkehr zur digitalen Justiz“ an der Universität des Saarlandes in Saarbrücken stattgefunden hat. Hochaktuelle Themen wie IT-Sicherheit und digitale Justiz, ein neuer Besucherrekord von rund 770 Teilnehmern und namhafte Gäste zeichneten den Gerichtstag aus. Indem in diesem Jahr der Schwerpunkt der Veranstaltung auf die Digitalisierung der Justiz gelegt wurde, konnte ein Thema unter dem Aspekt der Rechtspflege beleuchtet werden, das in allen Lebensbereichen zu weitreichenden Änderungen führen wird. Gleichzeitig konnte aufgezeigt werden, dass zu einer digitalisierten Justiz mehr gehört als digitale Kommunikation.

In ihrer Eröffnungsrede hatte sich die saarländische Ministerpräsidentin *Annegret Kramp-Karrenbauer* mit einer Rede zum Thema „Digitale Entwicklung und Recht“ an die Teilnehmer gewendet. Einzelne Themen wurden in verschiedenen Arbeitskreisen intensiv beleuchtet. Die Veranstaltung befasste sich in diesem Jahr schwerpunktmäßig mit der Entwicklung des elektronischen Rechtsver-

36

kehrs zu einer digitalen Justiz sowie der möglichen Rechtsberatung durch Legal Tech (siehe hierzu *Kuntz*, eBroschüre ERV 3/2017, Rn 31 ff.), Machine Learning, aktuellen Entwicklungen im Bereich der IT-Standards sowie Schnittstellen von E-Government und E-Justice. Durch die vielfältigen und interessanten Begleitausstellungen konnten sich die Teilnehmer ohne großen zeitlichen Aufwand an einem Ort über die für sie wesentlichen EDV-Produkte informieren, so etwa über IT-Lösungen für die Justiz, einschlägige Software, elektronische Datenbanken und Literatur.

Im kommenden Jahr wird die Fachtagung vom 19.–21.9.2018 mit einem Schwerpunkt aus dem Bereich künstliche Intelligenz und Legal Tech fortgesetzt werden.

H. Symposium eIDAS-VO

Verfasserin: Jennifer Seiffge

Richterliche Mitarbeiterin beim Oberlandesgericht Düsseldorf in der Verfahrenspflegestelle JUDICA

Bericht über das Symposium „Die Umsetzung der eIDAS-Verordnung in Deutschland – ein Update (rechtlich und technisch)“ am 22.6.2017 in Berlin 37

Der EDV-Gerichtstag veranstaltete am 22.6.2017 das Symposium „Die Umsetzung der eIDAS-Verordnung in Deutschland – ein Update (rechtlich und technisch)“, bei dem hochrangige Experten der EU-Kommission, der beteiligten Ministerien, der Bundesnetzagentur und des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) sowie der betroffenen Wirtschaft über die Entwicklungen der rechtlichen und tatsächlichen Umsetzung der eIDAS-VO informierten.

Gábor Bartha, tätig bei der EU-Kommission, stellte im ersten Vortrag mit dem Titel „eIDAS Regulation: eID and electronic trust services“ per Audio-Zuschaltung den **Workflow bei elektronischen Transaktionen** dar. Die eIDAS-VO sei ein Werkzeugkoffer mit den hierfür notwendigen Hilfsmitteln. Herr *Bartha* veranschaulichte den Weg von der Authentifizierung der Website, der Benutzung des elektronischen Identifizierungsmittels und einer elektronischen Signatur, eines elektronischen Siegels oder Zeitstempels bis zum Eingang und der Speicherung des elektronischen Dokuments. In diesem Zusammenhang berichtete er, dass Deutschland bislang der einzige notifizierende Mitgliedsstaat sei und die Notifizierung aller Mitgliedsstaaten voraussichtlich im September 2018 abgeschlossen sei. 38

Als nächstes gab *Konstantin Götze*, Referent für elektronische Vertrauensdienste bei der Bundesnetzagentur, einen „Überblick über das Vertrauensdienstegesetz: Dauerhaft prüfbare Vertrauensdienste“. Er erläuterte, dass **das Vertrauensdienstegesetz (kurz: VDG)** die in der eIDAS-VO vorhandenen Regelungslücken schließe. Regelungslücken seien beispielsweise bei den Zuständigkeiten für die Aufsicht über Anbieter, der Zertifizierung qualifizierter Signaturerstellungseinheiten und dem Führen und Veröffentlichenden der deutschen Vertrauensliste sowie der Barrierefreiheit und dem Datenschutz vorhanden. Ferner hätten die Deckungsvorsorge für Anbieter, deren Höhe sich am Signaturgesetz und an der Signaturverordnung orientiere, sowie Bußgelder und Gebühren geregelt werden müssen. Durch die Entscheidung für eine Stichtagsablösung hätten die Verweise auf das Signaturgesetz in den Fachgesetzen (z.B. BGB, ZPO, StPO) zeitgleich angepasst und Übergangsregelungen für Anbieter geschaffen werden müssen. Herr *Götze* berichtete schließlich, dass am Tag des Symposiums die abschließende Beratung und Beschlussempfehlung im Bundesrat stattfinde. Am Ende des Symposiums wurden die Teilnehmer darüber informiert, dass das VDG verabschiedet worden sei. 39

Christian Drews, tätig bei der Governikus KG, hielt einen Vortrag mit dem Titel „Die eIDAS-VO aus **Sicht der Hersteller und Anwender**“ und gab zunächst einen Überblick über die tertiäre Rechtssetzung 40

zur eIDAS-VO. Es seien 26 Durchführungsrechtsakte und ein delegierter Rechtsakt erlassen worden. Bei delegierten Rechtsakten handele es sich um Rechtsakte der Kommission ohne Gesetzescharakter, aber mit allgemeiner Geltung zur Ergänzung oder Änderung bestimmter, nicht wesentlicher Vorschriften. Nach Vorstellung der sog. Large Scale Pilots (groß angelegte Pilotprojekte im Vorfeld der eIDAS-VO) stellte Herr *Drews* die Aufgaben des Gesetzgebers aufgrund der eIDAS-VO dar, namentlich die Anpassung der Form-, Verfahrens- und Beweisvorschriften sowie der Verweise. Es sei außerdem zu klären, wo das elektronische Siegel als Äquivalent für die elektronische Signatur zugelassen werden könne. Dass das Behördensiegel im VDG bislang nur für das Vergabewesen vorgesehen sei, sei bedauerlich.

Über „eIDAS, die deutsche eID und das deutsche eGovernment“ referierte *Dr. Jens Bender* vom BSI. Er berichtete zunächst, dass alle Mitgliedstaaten die elektronischen Identifizierungsmittel anderer Länder ab September 2018 anerkennen müssten. Sodann thematisierte er das Verfahren zur elektronischen Identifizierung. Die Interoperabilität und Anerkennung nationaler eID-Systeme seien Grundprinzipien, da die **Anerkennung der elektronischen Identifizierungsmittel anderer Länder** verpflichtend sei. Herr *Dr. Bender* behandelte den Ablauf der Notifizierung, in deren Rahmen der deutsche Personalausweis oder der elektronische Aufenthaltstitel erforderliche Notifizierungsunterlagen seien. Dass Europäer mangels europäischer eID-Karte nicht am deutschen Notifizierungsverfahren teilnehmen könnten, sei bedauerlich. Neben Deutschland hätten zehn bis zwölf weitere Mitgliedstaaten vor, in diesem Jahr zu notifizieren. Herr *Dr. Bender* thematisierte die Identitätsattribute (insbesondere Vorname, Name, Geburtsdatum, Pseudonym und ggf. Geburtsname, -ort, Geschlecht, Adresse) und stellte fest, dass es bei „gateway-Notifizierungen“, an denen mehrere Parteien beteiligt seien, Komplikationen gebe.

41

Sodann stellte er kurz das bereits vom Bundestag und -rat verabschiedete Gesetz zur Förderung des elektronischen Identitätsnachweises vor, das für Vereinfachungen Sorge und neue Anwendungsgebiete schaffe.

Dr. Ulf Löckmann vom BSI referierte über die „**Identifizierung und Authentifizierung für qualifizierte Vertrauensdienste**“. Er gab einen Überblick über die Vertrauensniveaus elektronischer Identifizierungssysteme und erläuterte, dass die Mindestanforderungen, die für die jeweiligen Vertrauensniveaus gelten würden, in einer Durchführungsverordnung festgelegt seien. Sodann stellte er die verschiedenen Arten von Vertrauensdiensten, namentlich (Fern-)Signaturen, elektronische Siegel als Herkunftsnachweis, Zeitstempel und Dienste für die Zustellung elektronischer Einschreiben, dar und behandelte jeweils die Identifizierung und Authentifizierung. Unklar sei, welches Vertrauensniveau für die Authentifizierung qualifizierter Zustelldienste gelte. Herr *Dr. Löckmann* vertrat die Ansicht, dass die Authentifizierung mindestens auch auf dem Vertrauensniveau „substanziell“ erfolgen müsse.

42

Den nächsten Vortrag mit dem Titel „Die eIDAS-Verordnung: **Erste Anwendungen deutscher Vertrauensdiensteanbieter**“ hielt *Markus Schuster*, tätig bei der intarsys consulting GmbH. Er stellte Einsatzszenarien für das elektronische Siegel, z.B. als elektronischer Eingangsstempel, bei Beglaubigungen von Dokumenten, zum Softwareschutz und bei der Archivierung bzw. Integritätssicherung nach BSI TR-RESISCAN im Prozess des ersetzenden Scannens, vor. Herr *Schuster* stellte die Integrationssicherung mit der qualifizierten elektronischen Signatur derjenigen mit einem zentralen Siegel gegenüber. Die Bundesdruckerei, die momentan der einzige qualifizierte Vertrauensdiensteanbieter für die Erstellung von qualifizierten Zertifikaten für elektronische Siegel sei, stelle qualifizierte Siegelzertifikate als Einzel- und Multi-Siegelkarten mit einer Laufzeit von drei Jahren zur Verfügung. Die Siegelkarten enthielten ein qualifiziertes Organisationszertifikat und entsprächen einem elektronischen Unternehmensstempel, sodass sie den Ursprung und die Unversehrtheit elektronischer Dokumente sicherstellen und nachweisen würden, dass diese elektronischen Dokumente von einer bestimmten juristischen Person stammen.

43

Professor Dr. Georg Borges behandelte in seinem Vortrag „**Beweisfragen im Zusammenhang mit Vertrauensdiensten**“. Nachdem er einen Überblick über den gesetzlichen Rahmen für Beweisfragen gege-

44

ben und die Beweiserleichterungen im Zivilprozess erläutert hatte, berichtete er über die Beweiswirkung elektronischer Signaturen. Als Fazit wurde festgehalten, dass die eIDAS-VO die Regelung der Beweiswirkung elektronischer Signaturen den Mitgliedstaaten überlasse. Sodann thematisierte er die Beweiswirkung elektronischer Siegel. Bezüglich der in Art. 35 Abs. 2 eIDAS-VO geregelten Vermutung der Unversehrtheit der Daten und der Richtigkeit der Herkunftsangabe der Daten stellte Herr *Professor Borges* den Meinungsstand dar. Nach einer Auslegung kam er zu dem Ergebnis, dass sich die Vermutung des Art. 35 Abs. 2 eIDAS-VO weder auf die Erstellung durch eine konkrete natürliche Person noch auf die Zugehörigkeit der tatsächlich handelnden Person zur siegelführenden Institution oder die Vertretungsmacht der tatsächlich handelnden Person beziehe, sondern auf die Erzeugung durch die Siegelerstellungseinheit. Die Beweiswirkung des elektronischen Siegels unterliege insoweit wie bei der Signatur dem mitgliedstaatlichen Recht.

In ihren Schlussbemerkungen fasste *Dr. Astrid Schumacher* zusammen, dass das Symposium viele interessante Fragen aufgeworfen habe, aber selbstverständlich nicht auf alles eine Antwort geben können. Bei der Einführung des Siegels gebe es nun die gleichen Fragen wie bei der früheren Einführung der Signaturen. Die Fernsignaturen bezeichnete sie als „ein schwarzes Loch“, bei dem sich zeigen werde, wie die Gerichte künftig damit umgingen. Auch das Thema „eGovernment“, insbesondere die Implementierung und Akzeptanz der EU-ausländischen eIDs, bleibe in Deutschland spannend.

45

J. Infos aus Bund und Bundesländern

Verfasser: Dr. Wolfram Viefhues

weitere Aufsicht führender Richter am Amtsgericht a.D., Gelsenkirchen

I. Neues einheitliches Justizsystem

Die Landesjustizverwaltungen arbeiten gemeinsam daran, künftig bundesweit ein einheitliches Fachverfahren zu entwickeln, mit dem die unterschiedlichen, in den Bundesländern bislang eingesetzten **Justizfachsysteme wie ForumStar, Judica und Eureka abgelöst** werden sollen.

46

Die Umsetzung von E-Justice in den kommenden Jahren ist eine Aufgabe, die nicht sinnvoll auf die Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs und der elektronischen Akte beschränkt werden kann. Notwendiges Arbeitsmittel der Entscheider und Serviceeinheiten wird auch in Zukunft neben anderen Systemen, wie z.B. Textverarbeitung, eAkte und Rechtsinformationssystemen, ein IT-Fachverfahren sein, das die **Vorgangssteuerung und -verwaltung** unterstützt und die weiteren notwendigen Funktionen, wie etwa **integrierte Geschäftsverteilung, Terminkalender und Statistik**, bereitstellt. Denn alle Länder müssen ihre IT-Verfahren grundlegend erneuern, um die Anforderungen des elektronischen Rechtsverkehrs und der elektronischen Akte erfüllen zu können. Die aktuelle Situation des Fachverfahrenseinsatzes in den Ländern erfordert also über kurz oder lang die Modernisierung und Anpassung der bestehenden Systeme. Vor diesem Hintergrund haben alle Bundesländer beschlossen, gemeinsam ein einheitliches Justiz-Fachverfahren zu entwickeln.

Hierbei strebt man einen großen Wurf an: Nicht nur in der **ordentlichen Gerichtsbarkeit** soll das neue Fachverfahren eingesetzt werden. Auch die **Staatsanwaltschaften** und die **Fachgerichte** sollen später damit arbeiten. Durch die Zusammenarbeit sollen Bund und Länder deutlich effizienter vorgehen können und mehr erreichen können, als das bei getrennten Projekten der Fall ist. Auch werde die Austauschbarkeit elektronischer Akten gefördert. Man verspricht sich davon, mit einem einheitlichen Verfahren nicht nur schneller und kostengünstiger zu sein, sondern auch ein modernes, funktionales und sicheres Fach-

47

verfahren zu erhalten, das die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Justiz bei ihrer Aufgabe, die Rechtsgewährung für Bürgerinnen und Bürger zu sichern, optimal unterstützt.

Das Vorhaben ist allerdings nicht nur technisch eine große Herausforderung. Schließlich muss die neue Software den Anforderungen aller Länder und des Bundes gerecht werden. Dies bedeutet einen hohen Koordinierungsaufwand. Zudem müssen alle Bundesländer bis zur Fertigstellung und Einsatzreife des neuen Programmes ihre bisherigen Justizlösungen weiter in Betrieb halten, was letztlich für einen erheblichen Zeitraum zusätzliches Personal beansprucht.

II. Elektronischer Rechtsverkehr in Grundbuchsachen in Sachsen und Rheinland-Pfalz

Die Notarkammer Sachsen hat mitgeteilt, dass nach der erfolgreichen Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs in Grundbuchsachen in den Grundbuchämtern Dresden und Leipzig nunmehr eine flächendeckende Einführung erfolgen soll. Diese ist für den Zeitraum zwischen April 2017 und Oktober 2018 vorgesehen. Dabei soll die Sächsische E-Justizverordnung in drei Schritten angepasst werden.

Auch in Rheinland-Pfalz ist durch die Zweite Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über den elektronischen Rechtsverkehr (ERVLVO) im Jahr 2017 bei allen Amtsgerichten des Landes schrittweise der elektronische Rechtsverkehr in Grundbuchsachen eröffnet worden. Eine Übersicht finden Sie, ebenso wie eine allgemeine Übersicht über die Bestimmungen der anderen Bundesländer im Bereich elektronischer Rechtsverkehr, im Internet unter: www.elrv.info/de/elektronischer-rechtsverkehr/rechtsgrundlagen/EIRv_Uebersicht_BL.html

III. 15 Jahre „BSI für Bürger“

Das Informationsangebot „BSI für Bürger“ wird 15 Jahre alt. 2002 als CD-ROM gestartet und ab 2003 als Webseite (www.bsi-fuer-buerger.de) fortgeführt, bietet „BSI für Bürger“ aktuelle, praxisnahe, auch für Laien **verständliche Informationen, Empfehlungen, Checklisten und Tipps für den sicheren Umgang mit PC, Smartphone, Internet & Co.** Auf einer CD-ROM stellte das BSI im März 2002 Informationen zum Surfen im Internet, sicheren Browsereinstellungen, dem Erstellen von Datensicherungen und der aktuellen rechtlichen Lage zusammen. Diese wurden durch eine Toolbox mit Programmen zu Virenschutz, Verschlüsselung, Web-Filterung und Kinderschutz ergänzt. Bereits in den ersten Monaten nach Start dieses Bürgerangebots konnte das BSI über 650.000 Exemplare an Interessierte ausgeben.

Rund ein Jahr nach der Ausgabe der ersten CD-ROMs ging das BSI mit der Webseite www.bsi-fuer-buerger.de online und stellte dort weitere allgemein verständliche Informationen und Empfehlungen zum sicheren Umgang mit PC und Internet bereit. In den kommenden Jahren wurde das Angebot kontinuierlich inhaltlich erweitert, neue Entwicklungen wie beispielsweise die mobile Nutzung des Internets mit Smartphones wurden mit aufgenommen. Gleichzeitig kamen weitere Informationsangebote hinzu, zunächst in Form des Bürger-CERT (<https://www.buerger-cert.de>) mit seinen Informations- und Warnangeboten per E-Mail, Postern und Printbroschüren u.a. zum Basisschutz von Computern und Smartphone sowie einer kostenfreien Service-Hotline. Seit 2013 ist das BSI auch bei Facebook vertreten und gibt dort inzwischen rund 30.000 Fans Tipps und Tricks an die Hand.

K. Ausgewählte Rechtsprechung zum ERV

Verfasser: Wolfgang Kuntz

Rechtsanwalt und Fachanwalt für IT-Recht, Saarbrücken

I. Anscheinsbeweis durch Ausdruck eines Sendeberichts über die Veröffentlichung im Internet

■ BGH, Beschl. v. 9.7.2017 – IX ZB 73/16

50

Der Ausdruck eines Sendeberichts für die Internetveröffentlichung begründet keinen Anscheinsbeweis für die tatsächlich erfolgte öffentliche Bekanntmachung durch Veröffentlichung im Internet. Der Regelung des § 9 InsO und der zu seiner Ausführung erlassenen Rechtsverordnung lassen sich unmittelbar keine Einzelheiten zur Organisation und zum näheren Verfahrensablauf der Veröffentlichung im Internet entnehmen.

„Der Gesetzgeber wollte mit der Neuregelung durch das Gesetz zur Vereinfachung des Insolvenzverfahrens vom 13.4.2007 (BGBl I S. 509) die frühere Bekanntmachung im Bundesanzeiger durch eine bundeseinheitliche, zentrale und länderübergreifende Internetplattform zur lückenlosen Dokumentation des Insolvenzgeschehens ablösen (vgl. zur Altfassung BT-Drucks 12/2443, S. 111 zu § 9; zur Neufassung BT-Drucks 16/3227, S. 10 und 14 zu Nr. 3 Buchst a) und sah das vom Bundesland Nordrhein-Westfalen betriebene elektronische Portal für Insolvenzbekanntmachungen als geeignetes elektronisches Informations- und Kommunikationssystem an (vgl. BT-Drucks 16/3227, S. 14). Mit § 9 Abs. 2 Satz 2 InsO stellte er eine an das Bundesministerium der Justiz gerichtete Ermächtigungsnorm zur Regelung der Einzelheiten durch Rechtsverordnung zur Verfügung und hielt, wie sich § 9 Abs. 2 Satz 3 InsO entnehmen lässt, neben der Regelung von Lösungsfristen insbesondere Vorschriften für erforderlich, die sicherstellen, dass die Veröffentlichungen unversehrt, vollständig und aktuell bleiben und jederzeit ihrem Ursprung nach zugeordnet werden können.

Die auf dieser Grundlage erlassene Verordnung zu öffentlichen Bekanntmachungen in Insolvenzverfahren im Internet vom 12.2.2002 (BGBl I S. 677, zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.4.2007, BGBl I S. 509; fortan „InsNetV“) greift in § 2 Abs. 1 Satz 1 diese Vorgaben auf. Aus dessen Nr. 1 ergibt sich, dass die Daten von dem Insolvenzgericht oder dem Insolvenzverwalter an die für die Veröffentlichung zuständige Stelle elektronisch übermittelt werden und hierbei mindestens fortgeschritten elektronisch signiert werden müssen. Hierdurch soll – wie § 9 Abs. 2 Satz 3 Nr. 2 InsO formuliert – die Veröffentlichung jederzeit ihrem Ursprung nach zugeordnet werden können; es geht mithin um die Authentizität der übermittelten Daten (vgl. Keller, ZIP 2003, 149, 154). § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 InsNetV wiederholt nur die Regelung des § 9 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 InsO zur Sicherstellung einer Unversehrtheit, Vollständigkeit und Aktualität der übermittelten Daten während der Veröffentlichung. Welche die geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen in diesem Sinne sind, lässt sich der Verordnung nicht entnehmen.

Der im Streitfall vorhandene Ausdruck eines Sendeberichts für die Internetveröffentlichung weist den vorgesehenen Veröffentlichungstext nebst Lösungsdatum, das übermittelnde Insolvenzgericht und dessen Aktenzeichen, die nähere Bezeichnung der Schuldnerin sowie das Übertragungsdatum mit Uhrzeit aus. Aus dem angegebenen Signaturzertifikat ist ferner zu entnehmen, dass die Übermittlung mittels des Fachprogramms EUREKA-winsolvenz erfolgte, welches derzeit bei den Insolvenzgerichten in Bremen, Hessen, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz und Sachsen-Anhalt eingesetzt wird und grundsätzlich eine Internetveröffentlichung direkt über das Programm ermöglicht. Indessen fehlt eine förmliche Bestätigung, wonach die Daten erfolgreich übertragen, in das Portal eingestellt und dort unmittelbar nach Übertragung abrufbar sind. Solche weitergehenden Informationen enthält etwa die sogenannte Verarbeitungsbestätigung bei der Übermittlung von Eintragungen in das zen-

trale Schuldnerverzeichnis. Unter Angabe des Erstellungszeitpunkts erfolgt dort insbesondere die Mitteilung des Verarbeitungsergebnisses ‚Eintragung erfolgt‘“.

II. Übernahmersuchen ohne elektronische Signatur

■ VG Magdeburg, Beschl. v. 5.7.2017 – 8 B 293/17

51

Soweit der nach den Dublin-Vorschriften zur Übernahme des Flüchtlings ersuchte Staat tatsächlich und ausdrücklich seine Übernahmebereitschaft erklärt, kommt es nicht darauf an, ob das Übernahmersuchen unterschrieben ist bzw. eine elektronische Signatur führt.

„Das Gericht ist vorliegend nicht der Auffassung, dass kein (ordnungsgemäß) eingeleitetes Dublin-Verfahren vorliegt. Zwar ist zutreffend, dass die Unterschrift bzw. elektronische Signatur in dem an die Schweiz gerichteten Wiederaufnahmegesuch fehlt (Blatt 70 elektronische Akte). Der Fall unterscheidet sich aber insoweit von dem vom Gericht diesbezüglich entschiedenen Fall (Beschl. v. 28.2.2017 – 8 B 84/17; juris), dass vorliegend die Schweiz ausdrücklich der Wiederaufnahme zugestimmt hat. Das Gericht hat in dem Beschl. v. 28.2.2017 (8 B 84/17 MD; juris) ausgeführt:

„Ohne Unterschrift bzw. elektronische Signatur kann ein Dokument im Rechtsverkehr keine Gültigkeit beanspruchen. Mittlerweile dürfte ein Übernahmersuchen auch verfristet sein. Es ist daher nicht davon auszugehen, dass Italien den Antragsteller wieder aufnimmt, sodass der Antragsteller einen Anspruch auf Prüfung und Bescheidung seines Asylbegehrens in Deutschland hat. Das Bundesamt trägt insoweit die Darlegungs- und Beweislast dafür, dass eine Überstellung tatsächlich durchgeführt werden kann (BVerwG, Urt. v. 9.8.2016 – 1 C 6.16; juris).‘

Anders als in dem damaligen Fall hat vorliegend die Schweiz auf das Ersuchen ausdrücklich reagiert, so dass damit keine stillschweigende Übernahmeerklärung konstruiert werden muss. Ausdrücklich wird bestätigt: ‚The signature of the message was valid‘ (Blatt 74 elektronische Akte). Mag dies auch nach der Aktenlage nicht zutreffend sein, so werden dann doch und sogar ausführliche Regelungen zur Übernahme mit Benennung des Grenzübergangs oder des Flughafens aufgestellt (Blatt 76 f elektronische Akte). Demnach wusste die Schweiz, was sie erklärte, und hat sich ausdrücklich mit der Übernahme einverstanden erklärt. Aufgrund dieser Erkenntnisse kann gerade nicht davon ausgegangen werden, dass die Schweiz den Flüchtling gerade nicht zurücknehmen wird, wie dies etwa bei einer nur stillschweigenden Übernahmefiktion der Fall wäre und das Bundesamt dann die Darlegungs- und Beweislast tragen würde.“

III. Verwertbarkeit von Dash-Cam-Aufzeichnungen bei Verkehrsunfällen im Zivilprozess

■ OLG Nürnberg, Beschl. v. 10.8.2017 – 13 U 851/17

52

Die Verwertung von sog. Dash-Cam-Aufzeichnungen zur Beweisführung über Verkehrsunfälle ist im Zivilprozess zulässig. Dies gilt jedenfalls für im Fahrzeug auf dem Armaturenbrett fest installierte Kameras, die in Fahrtrichtung, also nach vorne, ausgerichtet sind und bei Autobahnfahrten betrieben werden. Persönlichkeitsrechte des Unfallgegners sind durch diese Art von Aufzeichnungen, auf welchen konkrete Personen typischerweise nicht zu erkennen sind, üblicherweise in so geringem Ausmaß betroffen, dass bei der gebotenen Abwägung zwischen beeinträchtigten Persönlichkeitsrechten einerseits und dem Anspruch auf rechtliches Gehör sowie dem Gebot des effektiven Rechtsschutzes andererseits Letztere regelmäßig überwiegen. Dies gilt insbesondere dann, wenn andere zuverlässige Beweismittel im konkreten Fall nicht zur Verfügung stehen.

Bei der genannten Abwägung sind nur diejenigen Aufzeichnungsteile heranzuziehen, deren Verwertung konkret im Raum steht. Es kommt nicht darauf an, welche Aufzeichnungen mit der Dash-Cam ansonsten bei anderer Gelegenheit gefertigt wurden.

IV. Verwertbarkeit von Dashcam-Aufnahmen durch Inaugenscheinnahme

■ LG Hagen (Westfalen), Urt. v. 3.7.2017 – 46 KLS 25/16

53

Die Feststellungen zum Tatvorgesehen beruhen auf den Angaben des Zeugen X sowie auf den in den Hauptverhandlungsterminen in Augenschein genommenen Aufnahmen der von dem Zeugen X in seinem Fahrzeug betriebenen Dashcam. Diese Angaben des Zeugen wurden durch die Aufnahmen der von ihm betriebenen Dashcam teilweise gestützt.

„Die Einführung der Dashcamaufnahmen durch Inaugenscheinnahme ist zunächst verwertbar. Es kann dahinstehen, ob der Zeuge, der erklärt hat, die Dashcam aufgrund eines privaten Interesses an Oldtimern und interessanten Verkehrseinrichtungen zu betreiben, durch den Betrieb gegen § 6b BDSG verstoßen hat oder ein Fall des zulässigen Betriebs zur Wahrnehmung berechtigter Interessen für konkrete Zwecke gemäß § 6b Abs. 1 S. 1 Nr. 3 BDSG vorliegt. Denn ein ausdrückliches Beweisverwertungsverbot enthält § 6b BDSG nicht, so dass die Verwertbarkeit der Aufnahmen anhand allgemeiner Maßstäbe, also einer Abwägung des Strafverfolgungsinteresses einerseits und des mit den Aufnahmen einhergehenden Eingriffs in das Allgemeine Persönlichkeitsrecht der aufgenommenen Personen andererseits, zu beurteilen ist. Diese Abwägung führt hier zu einer Verwertbarkeit des Beweismittels. Zwar ist die Dashcam des Zeugen durch ihren ständigen Betrieb im Straßenverkehr geeignet, in das informationelle Selbstbestimmungsrecht einer Vielzahl von Personen einzugreifen. Auch geschieht dieser Eingriff verdeckt. Auf der anderen Seite ist jedoch zu berücksichtigen, dass die Aufzeichnung von Verkehrsvorgängen durch von Privatpersonen betriebene Dashcams vom Staat weder veranlasst noch diesem in irgendeiner Weise zurechenbar ist. Es liegt damit kein Fall vor, in dem die Strafverfolgungsbehörden durch die Erlangung des Beweismittels Beweiserhebungsverbote in systematischer Weise untergraben hätten. Zudem zeichnet die Dashcam nur sehr flüchtig Verkehrsvorgänge auf, also Situationen, in denen sich die aufgezeichneten Personen bewusst in die Sozial-sphäre begeben haben. Es handelt sich daher um denkbar leichte Eingriffe, die weder die Privat- noch gar die Intimsphäre betreffen. Die Bedeutung für das Strafverfolgungsinteresse ist im vorliegenden Einzelfall hingegen besonders hoch, da es um die Aufklärung von Straftaten geht, die mit Freiheitsstrafe bedroht sind. Auf Grundlage dieser und ähnlicher Erwägungen ist die Verwertbarkeit von Dashcamaufnahmen im Straf- und sogar im Ordnungswidrigkeitenverfahren in der instanz- und obergerichtlichen Rechtsprechung auch wiederholt bejaht worden (vgl. OLG Stuttgart, Beschl. v. 4.5.2016 – 4 Ss 543/15; AG Nienburg, Urt. v. 20.05. 2015 – 4 Ds 520 Js 39473/14).“

V. Verlängerung der Rechtsmittelbegründungsfrist durch den Vorsitzenden bedarf keiner Unterschrift

■ BGH, Urt. v. 6.4.2017 – III ZR 368/17

54

Die Verlängerung einer Rechtsmittelbegründungsfrist durch Verfügung des Vorsitzenden bedarf keiner Unterschrift. Der BGH begründet dies eingehend nach Untersuchung der einschlägigen Rechtsnormen der ZPO und merkt ergänzend für die elektronische Vorgangsbearbeitung an, dass es hiernach für eine wirksame Verlängerung der Rechtsmittelbegründungsfrist genügt, wenn durch technische und organisatorische Vorkehrungen die Sicherheit und Klarheit des Rechtsverkehrs durch die Verbürgung der Herkunft der Entscheidung und ihres Zustandekommens gewährleistet sind (vgl. zu diesem Erfordernis Senatsurt. v. 17.10.1985 a.a.O. und BGH, Beschl. v. 12.6.2001 – X ZB 10/01, BGHZ 148, 55, 59), ohne dass es der qualifizierten elektronischen Signatur gemäß § 130b ZPO bedarf.

VI. Unrichtige Rechtsbehelfsbelehrung bei fehlendem Hinweis auf Möglichkeit der Einspruchseinlegung per E-Mail

■ Schleswig-Holsteinisches Finanzgericht, Urt. v. 21.6.2017 – 5 K 7/16

55

Weist die Rechtsbehelfsbelehrung entgegen dem Wortlaut des § 357 Abs. 1 Satz 1 AO nicht auf die Möglichkeit der elektronischen Einreichung des Einspruchs hin, ist die Rechtsbehelfsbelehrung unrichtig i.S.d. § 356 Abs. 2 AO. Die Einspruchsfrist beträgt dann ein Jahr. Die Erwähnung der Internetseite in der Fußzeile eines Bescheids macht den Hinweis auf die Möglichkeit der elektronischen Einlegung des Einspruchs nicht entbehrlich, auch wenn in der Erwähnung der Internetseite die konkludente Eröffnung des elektronischen Zugangs i.S.d. § 87a Abs. 1 Satz 1 AO zu sehen ist (abweichend von FG Hamburg, Urt. v. 19.05.2016 – 2 K 138/15). Die Regelung in § 357 Abs. 1 Satz 1 AO zur elektronischen Einspruchseinlegung dient als Klarstellung zur Zulässigkeit der Übermittlung elektronischer Dokumente nach § 87a Abs. 1 Satz 1 AO. Aufgrund des zunehmenden E-Mail-Verkehrs muss auf die Möglichkeit der Einspruchseinlegung durch E-Mail hingewiesen werden.